

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Kundengeschäfte der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG, soweit nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden.
- 1.2. Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 342 oder deren Nachfolger) Anwendung.
- 1.3. Für die technische Ausführung (z.B. Materialbeschaffenheit) und die verwendeten Begriffe (z.B. Armlänge bei Gelenkmarkisen) sind die technischen Datenblätter der gewählten Produkte massgebend. Bezüglich der Produkteigenschaften (z.B. Wartung, Pflege, Witterungseinflüsse, vorausgesetzte Einbauverhältnisse) gelten die jeweiligen Hinweise in den Merkblättern, unter anderem
 - Bedienung von Sonnenschutz-System bei Schnee und Eis
 - ITRS-Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern
 - Einfluss der Windgeschwindigkeit auf Sonnen- und Wetterschutz-Systeme
 - Befestigung von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung
 - Empfehlung für die Reinigung von Rollläden und Lamellenstoren aus vorlackiertem Alu-Bandmaterial.
 - Allgemeine Dokumente.

Diese Merkblätter finden Sie auf der Homepage www.haberthuer-ag.ch unter der Rubrik AGB. Fehlende oder ergänzende Informationen könne Sie direkt über unsere E-Mail-Adresse: info@haberthuer-ag.ch oder telefonisch unter 061 731 22 20 bestellen.

2. Leistungsumfang und Fristen

- 2.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG. Ab Offertstellung sind unsere Preise 90 Tage gültig. Die Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik zu.
- 2.2. Im vereinbarten Preis ist die Durchführung des Auftrages in zwei Arbeitsgängen enthalten (je ein Termin für Massaufnahme und Montage). Weitere Arbeitsgänge, Anfahrten, Wartezeiten und Regiearbeiten werden zum jeweils gültigen Regiestundensatz rein netto zusätzlich verrechnet.
- 2.3. Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn uns alle von Ihnen, für die Fabrikation nötigen Entscheide wie Produkt, Spezifikation sowie die Farbe bzw. das Stoffdesign schriftlich vorliegen und das Ausmass örtlich von uns vorgenommen werden konnte.
- 2.4. Für die Montage und Garantieleistung ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies

bedeutet, dass allfällige Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten Zugang zu Ihren Lasten gehen.

3. Preise und Verbindlichkeit

- 3.1. Aufträge werden durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Für den Ausfall von einzelnen Artikeln oder Dessins übernehmen wir keine Verantwortung. Unvorhersehbare Elementarereignisse heben unsere Lieferungsverpflichtung ohne Kostenfolge auf.
- 3.2. Unsere Auftragsbestätigung ist verbindlich. Sollte diese nachträglich durch uns geändert werden müssen (sofern noch möglich), behalten wir uns eine Aufwandsentschädigung vor.
- 3.3. Verspätete Lieferung (aufgrund von Lieferverzögerung des Lieferanten) ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

4. Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1. Sie verpflichten sich zur rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehalte sind nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszinses sowie weiteren Schadens vor.
- 4.2. Das von Ihnen schriftlich oder mündlich bestellte Angebot gilt als Anerkennung des vereinbarten Preises (Art. 82 SchKG).
- 4.3. Wir behalten uns vor, je nach Situation, eine Anzahlung in Höhe von 50% zu verlangen.
- 4.4. Bei Warenwerten oder Reparaturarbeiten unter Fr. 80.00.-CHF, behalten wir uns vor einen Administrations - Zuschlag in Höhe von 20.-CHF zu verrechnen.

1. Werkabnahme und Garantie

- 1.1. Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 1.2. Die Garantie im Sinne einer Gewährleistungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum zwei Jahre. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter unangeforderter Vorlage des Garantienachweises (Rechnung) zu melden. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden unsere Garantie und Gewährleistungspflicht zugleich; jede Haftung ist diesfalls ausgeschlossen.
2. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG im Kanton Solothurn ausschliesslich zuständig.

Metzerlen, September 2021

Wir sind Mitglied des Verbandes:



Verband der Schweizer Anbieter von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen
Association des Professionnels Suisse des systèmes de Protection Soleil
Associazione dei Fornitori Svizzeri di Protezione solare